

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Antrag der **COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG** (FN 364417h beim Landesgericht Linz), Stifterstraße 19, 4360 Grein, auf Erteilung eines Verbreitungsauftrages nach § 20 Abs. 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, für das Programm „AUSTRIA24 TV“ an die **LIWEST Kabelmedien GmbH** (FN 163697g beim Landesgericht Linz), Lindengasse 18, 4040 Linz, wird gemäß § 20 Abs. 3, 4 und 5 AMD-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.08.2012, am selben Tag bei der KommAustria per E-Mail eingelangt, stellte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG den Antrag auf Erteilung einer Verbreitungsverpflichtung nach § 20 AMD-G für das von ihr veranstaltete Programm „AUSTRIA24 TV“ im analogen sowie im digitalen Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH im Raum Perg.

Sie führte dazu im Wesentlichen aus, dass sie mit Bescheid der KommAustria vom 14.06.2012, KOA 4.430/12-001, eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „AUSTRIA24 TV“ erhalten habe. Bereits seit Jänner 2011, zuletzt am 31.05.2012, habe es Gespräche mit der LIWEST Kabelmedien GmbH hinsichtlich der Kabelweiterverbreitung des von ihr veranstalteten Programms gegeben, jedoch sei es mehrmals zur Vertröstung und nicht zu einer Einigung gekommen. Seit 31.05.2012 sei keine Rückmeldung mehr erfolgt.

Mit Schreiben vom 08.08.2012 wurde die LIWEST Kabelmedien GmbH zur Stellungnahme aufgefordert, die diese mit Schreiben vom 31.01.2012 übermittelte. Darin führte sie aus, dass das Lokalprogramm „Grein TV“ (nunmehr „AUSTRIA24 TV“) vorwiegend Themen aus dem Strudengau beinhalte. Diese Region liege jedoch zum großen Teil nicht im Versorgungsgebiet der LIWEST Kabelmedien GmbH. Darüber hinaus würden bereits zahlreiche österreichische und regionale bzw. lokale Sender von der LIWEST Kabelmedien GmbH weiterverbreitet werden, sodass die Übertragungspflichten nach § 20 AMD-G bereits erfüllt seien. Überdies bestünde kundenseitig keine Nachfrage nach dem Programm „AUSTRIA24 TV“.

Weiters wird vorgebracht, dass das Versorgungsgebiet des Programms „AUSTRIA24 TV“ im Bereich des Kabelnetzes der Elektro Göbl GmbH liege und darüber hinaus das Programm via Webstream verbreitet werde.

Am 13.09.2012 führte die KommAustria eine mündliche Verhandlung durch, zu der beide Parteien erschienen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde über Vermittlung durch die KommAustria die Möglichkeit einer Einigung durch eine Kanalteilung im Raum Perg vorgeschlagen und den Parteien eine Frist zur Einigung binnen einer Woche gegeben.

Mit Schreiben vom 20.09.2012 übermittelte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG einen E-Mail-Verkehr, aus dem im Wesentlichen hervorgeht, dass eine Einigung zwischen ihr und der LIWEST Kabelmedien GmbH nicht zustande kommen werde.

Mit Schreiben vom 20.09.2012 übermittelte die LIWEST Kabelmedien GmbH eine Stellungnahme, wonach die Digitalverbreitung im Kabelnetz zusätzliche Investitionskosten verursache und diese Kosten von dem verbreiteten Programmveranstalter zu tragen seien. Hinsichtlich des Vorschlags einer Kanalteilung seien seitens der LIWEST Kabelmedien GmbH mehrere Realisierungsvorschläge erstattet worden, die auch nach Einschätzung der LIWEST Kabelmedien GmbH grundsätzliche Zustimmung gefunden hätten. Sämtliche Varianten seien mit Investitionskosten für die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG verbunden.

Mit Schreiben vom 26.09.2012 teilte die LIWEST Kabelmedien GmbH ergänzend mit, dass die Kosten der mit der Einspeisung verbundenen Wartungsarbeiten von der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG im Rahmen des Einspeisungsentgelts zu tragen seien. Darüber hinausgehende technische Vorrichtungen und Kosten seien vom eingespeisten Programmveranstalter zu tragen, würden aber nach Beendigung der Einspeisung wieder rückerstattet werden.

Mit Schreiben vom 27.09.2012 brachte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG neuerlich den Ablauf vor der Verhandlung dar und führte abschließend aus, dass die seitens der LIWEST Kabelmedien GmbH vorgeschlagene Lösung nicht finanzierbar sei.

Mit Schreiben vom 03.10.2012 brachte die LIWEST Kabelmedien GmbH eine weitere Stellungnahme ein und brachte im Wesentlichen vor, dass sie weiterhin bereit sei, das Programm zu verbreiten, jedoch billige Bastellösungen wie von der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG nicht umgesetzt werden könnten.

2. Sachverhalt

2.1. Antragstellerin

Die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG ist eine zur Firmenbuchnummer 364417h beim Landesgericht Linz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Grein.

Unbeschränkt haftender und allein vertretungsbefugter Gesellschafter ist der österreichische Staatsbürger DI Jorj COLESNICOV, Kommanditist ist der österreichische Staatsbürger Jorj Catalin COLESNICOV mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von 300,- Euro.

Seit 2011 veranstaltet die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG das regionale Kabelfernsehprogramm „GREIN TV“ (nunmehr „AUSTRIA24 TV“). Mit Bescheid der KommAustria vom 14.06.2012, KOA 4.430/12-001, wurde ihr die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „AUSTRIA24 TV“ über die der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Das Versorgungsgebiet umfasst die Bezirke Perg und Amstetten.

Das Fernsehprogramm „AUSTRIA24 TV“ – ehemals „GREIN TV“ – ist ein an alle Altersgruppen gerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm, das regionale und lokale Beiträge aus den Regionen des südlichen Mühlviertels und des nördlichen Mostviertels ausstrahlt.

Das verbreitete Programm soll die Zuschauer u.a. über Aktuelles aus den Gemeinden und deren öffentliche Einrichtungen, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Chronik, Kultur und Sport sowie über Wetternachrichten informieren. Geplant sind auch Reportagen und Nachrichten von Privaten und Vereinen sowie Magazininformate zu den Themenbereichen Volkstum und Tradition, Lifestyle und Wohnen, Genuss und Kochen, sowie Reisen.

Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze eigengestaltete Programm weist eine Dauer von ca. 45 bis 75 Minuten auf und wird wöchentlich neu produziert. Das Programm wird mehrfach täglich wiederholt, sodass insgesamt 24 Stunden täglich gesendet werden.

2.2. Antragsgegnerin

Die LIWEST Kabelmedien GmbH ist eine zu 163697g beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz. Sie ist Kabelnetzbetreiberin in Oberösterreich und hat die Kabelverbreitung von Rundfunk am 02.03.2004 bei der KommAustria angezeigt. Die Antragsgegnerin verbreitet Fernsehprogramme innerhalb ihres Kabelnetzes in verschiedenen Programmpaketen. Angeboten werden ein analoges und ein digitales Basispaket sowie verschiedene digitale Erweiterungspakete. Mehr als die Hälfte der Kabelnetzkunden der Antragsgegnerin (rund 60 %) verfügt über einen digitalen Kabelanschluss und bezieht das digitale Basispaket. Das Kabelnetz weist regionalisierte Verbreitungsmöglichkeiten auf und werden drei festgesetzte Frequenzen angeboten, die in den einzelnen Regionen mit unterschiedlichen regionalen Programmen belegt werden können bzw. zum Teil auch belegt sind. Im digitalen Netz sind ebenfalls regional abgegrenzte Frequenzen vorgesehen.

2.3. Programme im Kabelnetz der Antragsgegnerin

Im analogen Netz kann die Antragsgegnerin 38 Fernsehprogramme verbreiten. Derzeit sind im Kabelnetz der Antragsgegnerin alle verfügbaren analogen Kanäle mit Fernsehprogrammen belegt.

Im digitalen Netz der Antragsgegnerin werden derzeit über 200 Fernsehprogramme verbreitet, wobei noch weitere Programmplätze zur Verfügung stehen. Für den Empfang des

digitalen Programmangebots benötigen Kabelnetzkunden der Antragstellerin freigeschaltene Smartcards.

Neben den Programmen ORFeins, ORF 2 (in den neun regionalen Fassungen), ORF III und ORF SPORT+, die vom Österreichischen Rundfunk veranstaltet werden, werden mit PULS 4, ATV, Servus TV Österreich und gotv noch vier weitere von österreichischen Rundfunkveranstaltern veranstaltete, bundesweit ausgerichtete Programme weiterverbreitet.

Darüber hinaus werden im verfahrensgegenständlichen Sendegebiet folgende regionale bzw. lokale Programme verbreitet:

2.3.1. MF1plus - Mühlviertel TV

„Mühlviertel TV, DAS Mühlviertel Fernsehen“ ist ein von MMag. Elisabeth Keplinger veranstaltetes regionales Programm, das in allen 4 Bezirken des Mühlviertels via Kabel-TV zu empfangen ist. Das einstündige Rotationsprogramm wird einmal pro Woche produziert und enthält Beiträge zu Themen mit regionalem Bezug. Daneben werden aktuelle Informationen wie etwa zu Feuerwehreinsätzen, Straßensperren, Umbauarbeiten oder Ankündigungen täglich als Lauftext integriert. Auch Sonderberichte (wie z.B. zu Theateraufführungen oder Konzerten) können bei Bedarf eingespielt werden.

Mit Schreiben vom 24.09.2009 wurde die Einstellung des Programms angezeigt. Mit bei der KommAustria am 19.09.2012 zu KOA 1.950/12-047 eingelangtem Schreiben wurde die Veranstaltung des Programms „Mühlviertel.TV“ angezeigt.

Das Programm ist in den Gemeinden Wartberg ob der Aist, Hagenberg, Pregarten, Hellmonsödt, Bad Leonfelden, Puchenau und Perg empfangbar.

2.3.2. LT1 Oberösterreich

Bei dem von der LT1 Privatfernsehen GmbH veranstalteten Programm handelt es sich um ein im Wesentlichen eigengestaltetes Lokalprogramm mit tagesaktueller Berichterstattung über Ereignisse mit regionaler Bedeutung und City-News aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Sport, Gesellschaft, allgemeines Geschehen, Kinonews, Eventvorschauen und Wetter, mit Sendungen zu Themen wie Motor- bzw. Autonews, Lifestyle/Beauty/Freizeitgestaltung, Schöner Wohnen bzw. Gastronomie/Kochen und mit Special-Interest-Programmen (Senioren-TV, Junioren-TV, Land und Leute/Geschichte der Stadt Linz und Oberösterreichs) sowie Sendungen zu aktuellen Linzer Themen. Das Rotationsprogramm stellt täglich ab 18.00 Uhr 30 Minuten neu produziertes Programm auf Sendung und wird dieses 24 Stunden lang im Halbstundentakt wiederholt.

Das Programm ist im analogen und im digitalen Programmbouquet der LIWEST zu empfangen.

2.3.3. Life TV

Life TV ist ein von Andreas Mayr veranstaltetes wöchentliches Programm zu den Themen Sport, Kultur, Politik, Wirtschaft oder Soziales. Das Programm wird in Gallneukirchen produziert und auf den Raum Perg konzentriert.

Eine Anzeige des Programms bei der KommAustria ist nicht erfolgt.

2.3.4. OÖTV

Der Fernsehprogramm OÖTV ist ein von der RTV Regionalfernsehen GmbH veranstaltetes, bei der KommAustria nicht angezeigtes Kabelfernsehprogramm mit regionalen Inhalten aus Oberösterreich, das im digitalen Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreitet wird.

Im gegenständlichen Verbreitungsgebiet werden im Kabelnetz der Antragsgegnerin die Programme LT1 und Mühlviertel TV analog und digital verbreitet, das Programm Life TV ausschließlich analog und das Programm OÖTV ausschließlich digital.

2.4. Antragsvoraussetzungen

Die Antragstellerin hat erstmals mit Schreiben von 07.02.2011 bei der Antragsgegnerin um Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms „GREIN TV“ angefragt. Im nachfolgenden Zeitraum gab es zwischen den Parteien einen umfangreichen Schriftverkehr, wobei seitens der LIWEST Kabelmedien GmbH mit Schreiben vom 30.01.2012 mitgeteilt wurde, dass bereits zwei regionale Programme im Raum Perg verbreitet würden und für die Verbreitung eines weiteren regionalen Programms daher keine Ressourcen mehr zur Verfügung stünden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2012 wurde seitens der KommAustria die Möglichkeit einer Kanalteilung als Lösungsvorschlag angeregt und diesbezüglich seitens der Parteien eine Einigung in Aussicht gestellt. Es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden.

Eine Verbreitung des Programms „AUSTRIA24 TV“ bzw. vormals „GREIN TV“ im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH erfolgt nicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Parteien ergeben sich aus dem Vorbringen der Parteien, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem glaubwürdigen und unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der jeweiligen Parteien in der mündlichen Verhandlung. Die verbreiteten Programme und deren Programmbeschreibung ergeben sich aus den Angaben der Parteien, den Angaben auf der Website der Antragsgegnerin und den jeweiligen Anzeigen bei der KommAustria.

Unstrittig ist auch, dass die Antragstellerin am 07.02.2011 bei der Antragsgegnerin hinsichtlich einer Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms erstmals angefragt hat.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 20 AMD-G lautet wie folgt:

„(1) Kabelnetzbetreiber haben die Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (§ 3 ORF-G) weiter zu verbreiten, sofern dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist.

(2) Kabelnetzbetreiber haben Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten, auf Nachfrage zu jenen Bedingungen zu verbreiten, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen im Kabelnetz verbreiteten Programme gelten.

(3) Bei der Beurteilung des besonderen Beitrages zur Meinungsvielfalt sind der Anteil an eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten mit überwiegend österreichischem, regionalem oder lokalem Bezug sowie die bestehende Programmbelegung und die Zahl der verfügbaren Programmplätze zu berücksichtigen.

(4) Kommt zwischen einem Kabelnetzbetreiber und einem Fernsehveranstalter innerhalb von sechs Wochen ab dem Einlangen einer Nachfrage keine vertragliche Vereinbarung über eine

Verbreitung oder Weiterverbreitung zu Stande, kann von den Beteiligten die Regulierungsbehörde angerufen werden.

(5) Die Regulierungsbehörde entscheidet, sofern keine gütliche Einigung zu Stande kommt, innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung durch die Beteiligten über die Verpflichtung zur Verbreitung oder Weiterverbreitung oder die Höhe des Entgelts.

(6) Die Regulierungsbehörde hat die Dauer der Verbreitung oder Weiterverbreitung des Programms in dem Kabelnetz und ein angemessenes Entgelt für den Kabelnetzbetreiber festzulegen. Bei Festlegung des Entgelts ist auf die geltenden Bedingungen des betroffenen Kabelnetzbetreibers für die Übernahme von Programmen Rücksicht zu nehmen, sollten derartige nicht vorhanden sein, ist auf vergleichbare Bedingungen abzustellen. Dem Kabelnetzbetreiber dürfen höchstens drei Übertragungspflichten nach den Abs. 2 und 3 auferlegt werden.

(7) Die Regulierungsbehörde hat frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft einer Verpflichtung zur Verbreitung oder Weiterverbreitung auf Antrag eines Beteiligten zu überprüfen, ob den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 weiterhin entsprochen wird und gegebenenfalls die Verpflichtung abzuändern oder aufzuheben.

(8) Kabelrundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist auch ein zukünftiger Anbieter von Fernsehprogrammen, wenn er glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt, das geplante Programm spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erlassung eines Verbreitungsauftrages zu veranstalten. Wird die Verbreitung aus vom Kabelrundfunkveranstalter zu vertretenden Gründen nicht innerhalb dieses Zeitraums aufgenommen, ist der Verbreitungsauftrag auf Antrag des Kabelnetzbetreibers von der Regulierungsbehörde aufzuheben.“

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.2. Parteienlegitimation

Gemäß § 2 Z 17 AMD-G ist Fernsehveranstalter, „*wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet*“.

In Sinne des § 20 AMD-G ist die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG mit der Verbreitung des von ihr geschaffenen Programms „AUSTRIA24 TV“ Fernsehveranstalterin im Sinne des § 2 Z 17 AMD-G und damit für das gegenständliche Verfahren aktiv legitimiert.

Kabelnetzbetreiber im Sinne des § 20 AMD-G ist, wer ein Kabelnetz, d.i. gemäß § 2 Z 19 AMD-G eine „*für die Verbreitung und Weiterverbreitung [von Rundfunkprogrammen] genutzte Kabelinfrastruktur*“, zur Verfügung stellt. Die LIWEST Kabelmedien GmbH stellt eine solche Infrastruktur aufgrund der Anzeige vom 03.02.2004 in weiten Teilen von Oberösterreich zur Verfügung und ist damit für das gegenständliche Verfahren passiv legitimiert.

4.3. Antragsvoraussetzungen

Gemäß § 20 Abs. 4 AMD-G kann die Regulierungsbehörde erst dann angerufen werden, wenn zwischen den Parteien innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen einer

Nachfrage nach Verbreitung keine vertragliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist. Eine solche Nachfrage bei der Antragsgegnerin ist seitens der Antragstellerin bereits mit Schreiben vom 07.02.2011 erfolgt. Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 30.01.2012 eine Verbreitung abgelehnt.

Die Voraussetzung des § 20 Abs. 4 AMD-G, wonach eine vertragliche Vereinbarung über eine Verbreitung oder Weiterverbreitung nicht zu Stande gekommen ist, liegt daher vor.

Gemäß § 20 Abs. 5 AMD-G ist weitere Voraussetzung das Fehlen einer gütlichen Einigung. Zwischen der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG und der LIWEST Kabelmedien GmbH fand am 13.09.2012 in den Räumlichkeiten der Regulierungsbehörde ein Vermittlungsgespräch statt. Dabei wurde keine Einigung erzielt.

4.4. Verbreitungsauftrag

Gemäß § 20 Abs. 2 und 3 AMD-G hat ein Kabelnetzbetreiber Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten, zu verbreiten. Dabei sind der Anteil an eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten mit überwiegend österreichischem, regionalem oder lokalem Bezug sowie die bestehende Programmbelegung und die Zahl der verfügbaren Programmplätze zu berücksichtigen.

Die Erläuterungen zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz (KSRG), BGBl. I Nr. 42/1997, führen zu § 11 KSRG als Vorläuferbestimmung des § 20 AMD-G aus, dass *„nach dem gegenwärtigen Stand die Kabelnetze in ihrem Gebiet eine Monopolstellung genießen und daher die medienpolitischen Entscheidung darüber, welches Programm letztendlich zu den Konsumenten gelangt, nicht allein von den Kabelnetzbetreibern getroffen werden soll [...]“* (Erl zur RV 500 BlgNr, XX. GP zu § 11 KSRG).

Nach § 20 Abs. 2 AMD-G idF vor BGBl. I Nr. 50/2010 (damals noch Privatfernsehgesetz) konnte ein Verbreitungsauftrag (für lokale Programme) nur dann erteilt werden, wenn das zu verbreitende Programm vorwiegend der Lokalberichterstattung gedient hat und täglich mehr als 120 Minuten eigengestaltetes Programm ohne Wiederholungen beinhaltet hat. Diese Bestimmung wurde unter anderem im Lichte der erweiterten Programmauswahl durch die Digitalisierung des Fernsehens neugefasst. *„Maßgeblich im Lichte der Vorgaben des Art. 31 der Universaldienstrichtlinie (2002/22/EG) ist einerseits ein besonderer Beitrag eines Programms zur Meinungsvielfalt, der sich insbesondere über das Kriterium des Österreich-Bezugs bzw. des Bezugs zum Versorgungsgebiet definiert. Zu denken ist dabei etwa an ein Programm, das die kulturelle oder regionale Vielfalt in Österreich bzw. dem Verbreitungsgebiet widerspiegelt und besondere inhaltliche Bezüge zum Verbreitungsgebiet aufweist oder das durch seinen Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine klare österreichische, regionale oder lokale Prägung aufweist. Denkbar wäre auch ein Angebot, das der freien Meinungsäußerung dient und die Vielfalt der Meinungen und Anschauungen durch Zurverfügungstellung von entsprechenden Plattformen für ein österreichisches bzw. regionales Publikum und für Themen mit klarem Bezug zum Verbreitungsgebiet fördert. Der Nachweis der Kriterien erfolgt bei bestehenden Rundfunkveranstaltern anhand eines Vergleichs des in der Vergangenheit ausgestrahlten Programms, bei neuen Programmen anhand des der Zulassung bzw. der Anzeige zugrunde liegenden Programmkonzepts. Ein bereits im Programmbouquet des Kabelnetzbetreibers weiterverbreitetes vergleichbares Angebot schließt die Auferlegung einer weiteren Übertragungspflicht aus. Mit der Bezugnahme auf jene Bedingungen, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen im Kabelnetz verbreiteten Programme gelten, wird eine Nichtdiskriminierungsbestimmung eingefügt.“* (Erl zur RV 611 BlgNr, XXIV. GP zu § 20 AMD-G).

Mit dem nunmehr vom Gesetzgeber verwendeten Begriffs des besonderen Beitrages zur Meinungsvielfalt wird zum Ausdruck gebracht, dass mit dem Anteil an eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten auch ein quantitatives Element in die Beurteilung miteinzubeziehen ist. In diesem Zusammenhang ist gerade die Programmdauer

und die Anzahl an Wiederholungen ein Kriterium, das zu berücksichtigen ist und kann hinsichtlich der Auslegung der notwendigen Programmdauer bedingt, aber doch auf die Vorgängerbestimmung zurückgegriffen werden. Durch die Bezugnahme des Gesetzgebers auf das quantitative Element – und damit auf die Programmdauer – muss sich dieses Element im Umfang des für das Versorgungsgebiet täglich neu produzierten Programms wiederfinden. Es kann nach Ansicht der KommAustria in quantitativer Hinsicht nicht von einem besonderen Beitrag gesprochen werden, wenn es zu keiner täglichen, für den Zuseher merkbaren neuen Programmschöpfung kommt. Es kann dem Gesetzgeber auch nicht unterstellt werden, dass ein Verbreitungsauftrag dann auferlegt werden sollte, wenn ein Programm nicht eine bestimmte quantitative Schwelle an täglich neu produziertem Programm überschreitet, zumal ein solcher Auftrag einen überaus intensiven Eingriff in die Rechte des Kabelnetzbetreibers darstellt.

Bei der Beurteilung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt ist auch ein Bezug zum Verbreitungsgebiet zu prüfen. Dabei ist auch die Größe des Verbreitungsgebietes zu berücksichtigen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichischen Rundfunkgesetz³, S 465). Weiters ist der Lokalbezug zu berücksichtigen und sind diese Kriterien in Bezug zum bereits bestehenden Angebot zu setzen. Werden bereits ähnliche Formate im Versorgungsgebiet verbreitet, sind die Anforderungen an den besonderen Beitrag zu Meinungsvielfalt dementsprechend höher anzusetzen.

Bei dem gegenständlichen Verbreitungsgebiet handelt es sich sowohl im digitalen wie auch im analogen Bereich um einen Teil des Kabelnetzes der Antragsgegnerin und damit um ein eher kleinräumiges, lokales Versorgungsgebiet, begrenzt auf den Raum Perg.

Vor dem Hintergrund der augenscheinlichen bewussten gesetzgeberischen Entscheidung, zwar einerseits die für die Programme privater Rundfunkveranstalter geltenden Verpflichtungen für Kabelnetzbetreiber in § 20 Abs. 2 und 3 AMD-G anzupassen, umgekehrt aber gerade keine Differenzierung der Übertragungsverpflichtungen zwischen analogem und digitalem Basispaket vorzunehmen, wie auch schon in den Bescheiden vom 23.11.2001, KOA 1.900/01-016, sowie vom 13.06.2012, KOA 1.920/12-006, geht die KommAustria davon aus, dass sich die Verpflichtung zur Weiterverbreitung gemäß § 20 Abs. 1 AMD-G grundsätzlich auf das gesamte Kabelnetz eines Kabelnetzbetreibers und somit sowohl auf das analoge als auch digitale Angebot bezieht.

Vorweg ist festzuhalten, dass die nachfolgenden Ausführungen sowohl auf das digitale als auch auf das analoge Kabelnetz zutreffen. Im digitalen Netz werden im Raum Perg von der Antragstellerin neben ORF 2 Oberösterreich unter anderem auch LT1, OÖTV und Mühlviertel TV verbreitet. Freie Programmplätze gibt es. Im analogen Netz, in dem es keine freien Programmplätze mehr gibt, wird anstelle des Programms OÖTV das Programm Life TV verbreitet.

Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens sind aber nur jene Programme in die Beurteilung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt einzubeziehen, die auch entsprechend zugelassen bzw. angezeigt wurden, weil dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, dass sich der Antragsteller nicht angezeigte Programme entgegenhalten lassen müsste. Es sind daher die beiden Programme OÖTV und Life TV in Bezug auf die Beurteilung der Meinungsvielfalt nicht weiter zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Programms Mühlviertel TV, das im Zeitpunkt der Antragstellung keine Anzeige wegen Veranstaltung eines Kabelfernsehprogramms gelegt hatte, ist festzuhalten, dass das Programm nunmehr eine Anzeige gelegt hat und damit in die Beurteilung miteinzubeziehen ist. Die KommAustria hat bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts alle bis dahin auftauchenden Tatsachen zu berücksichtigen und ist diese Tatsache entsprechend rechtlich zu beurteilen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 37 Rz 2f).

In Kabelnetz der Antragsgegnerin besteht die Möglichkeit der Regionalisierung der verbreiteten Programme, weshalb ein Verbreitungsauftrag in einem Teilnetz der

Antragsgegnerin technisch möglich wäre. Die Antragsgegnerin selbst achtet in ihrem Programmbouquet darauf, dass jeweils in den verschiedenen Teilen ihres Versorgungsgebietes jeweils spezielle lokale Programme verbreitet werden.

Es ist daher bei der Beurteilung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt primär ein Bezug zum Verbreitungsgebiet „Raum Perg“ herzustellen.

Das Programm „AUSTRIA24 TV“ bietet rund 45 bis 75 Minuten neues Programm pro Woche an. Würde man diese Programmproduktion auf einen einzelnen Tag herunterrechnen, ergäbe sich für den Zuseher täglich neues Programm im Umfang von rund 6 bis 11 Minuten. Einerseits unterscheidet sich damit das Programm der Antragstellerin hinsichtlich der Programmdauer nicht besonders von Mühlviertel TV, das rund eine Stunde neues Programm alle zwei Wochen produziert, und dieses zwei Wochen lang über 24 Stunden laufend wiederholt. Andererseits produzieren sowohl LT1 als auch ORF 2 OÖ täglich rund eine halbe Stunde neues Programm. Durch die Verwendung des Ausdrucks „besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt“ ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die noch in § 20 PrTV-G genannte zeitliche Grenze von 120 Minuten pro Tag an neu produziertem Programm völlig beseitigen wollte und ist daher auch der Anteil an täglich neu produzierten Programm mit in Ansatz zu bringen. Mit einer Produktionsleistung von rund 6 bis 10 Minuten pro Tag liegt die Antragstellerin weit unter dem genannten Erfordernis weshalb aus diesem Grund ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu verneinen ist. Die KommAustria geht davon aus, dass in quantitativer Hinsicht ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt nur dann geleistet werden kann, wenn sich das täglich neu produzierte und gesendete Programm zumindest von anderen lokalen und regionalen Angeboten abhebt, was im gegenständlichen Fall einen Vergleich zu LT1 als auch ORF 2 OÖ nahelegen würde.

Schon mangels entsprechender Programmleistung ist dieser besondere Beitrag aber zu verneinen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 04. Oktober 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, Stifterstraße 19, 4360 Grein, **amtssigniert per E-Mail an office@grein.tv**
2. LIWEST Kabelmedien GmbH, Lindengasse 18, 4040 Linz, **amtssigniert per E-Mail an office@liwest.at**